



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
STRASSENWESEN UND VERKEHR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Kliniken des LKR Karlsruhe
Herr
Konstantinos Aminidis
Virchowstr. 15
75015 Bretten

Karlsruhe 12.01.2017
Name Thiemo Angerer
Durchwahl 0721 926-5639
Aktenzeichen 46.2-3846.1-3-1 / Kranken-
haus Bruchsal
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Luftaufsichtliche Verfügung**

Freigabe des Flugbetriebes am Hubschraubersonderlandeplatz Bruchsal, Kreiskrankenhaus

Gem. §29 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) ergeht für den Hubschraubersonderlandeplatz Bruchsal, Krankenhaus nachstehende

I. luftaufsichtliche Verfügung:

An- und Abflüge zum / vom Hubschraubersonderlandeplatz Bruchsal, Krankenhaus sind nur **unter Erfüllung der Punkte 1 – 4** bzw. **Beachtung der Punkte 5 und 6** zulässig:

1. Bei erstmaligem An-/Abflug ist durch die Besatzungen die hier erlassene luftaufsichtliche Verfügung im Rahmen der rechtlich geforderten Flugvorbereitung einzusehen.
2. Im Rahmen der täglichen Vorbereitungen auf den Flugdienst ist die hier erlassene luftaufsichtliche Verfügung im Rahmen der rechtlich geforderten Flugvorbereitung einzusehen. Ggf. vorgenommene Änderungen / Ergänzung sind im Rahmen des Flugbetriebes zu berücksichtigen.

3. Die unter 1. und 2. formulierte Einsichtnahme ist durch die Luftfahrtunternehmen / Flugbetriebe geeignet zu dokumentieren und mindestens 6 Monate, gerechnet ab Beendigung des jeweiligen Flugdiensttages, aufzubewahren.
4. Starts und Landungen am Hubschraubersonderlandeplatz Bruchsal, Krankenhaus dürfen nur erfolgen, wenn **alle** (Punkte a. – d.) nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Die im Lageplan ersichtlichen grünen Blinkleuchten müssen in Betrieb sein.
 - b. Der Flugbetrieb vom / zum Hubschraubersonderlandeplatz Bruchsal, Krankenhaus darf nur erfolgen, wenn die Mindestsichtflugbedingungen für den Luftraum G erfüllt sind.
 - c. Aufgrund der hier vorhandenen Hindernissituation ist der Flugbetrieb vom / zum Hubschraubersonderlandeplatz Bruchsal, Krankenhaus nur zulässig, wenn eine Flugsicht von mindestens **3km** gegeben ist.
 - d. Der Flugbetrieb vom / zum Hubschraubersonderlandeplatz Bruchsal, Krankenhaus ist nur von Sonnenaufgang (SR) - Sonnenuntergang (SS) zulässig.
5. Starts und Landungen am Hubschraubersonderlandeplatz Bruchsal, Krankenhaus dürfen **nicht** erfolgen, sofern eine weiße Folie mit rotem Kreuz, welche in der Mitte des Hubschraubersonderlandeplatzes ausgelegt und mit Ziegelsteinen beschwert ist (siehe Bilder auf S. 4 und 5 dieser Verfügung).
6. Im Fall der Auslage der unter 5. genannten Folie gilt der Hubschrauberlandeplatz (ggf. entgegen aller durchgeführten Absprachen, etc.) als geschlossen.

III. Anordnung des Sofortvollzuges

Gem. §80 Abs. 1 i. V. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit der

Sofortvollzug

angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung ist durch das Vorliegen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt; hier: Vollzug §29 LuftVG sowie Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

IV. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage gegen das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Stuttgart) erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Th. Angerer



